

Personenstandswesen - Transsexualität Antrag auf Eintragung der Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch; Verpflichtung zur amtswegigen Erhebung des wahren Sachverhaltes

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz, Bahnhofplatz 1



An alle
Bezirkshauptmannschaften und
Magistrate

Geschäftszeichen:
**IKD(Pst)-200001/1-2010-
Mah/Hs**

Bearbeiter/in: Michael Mahringer
Tel.: (+43 732) 77 20-152 60
Fax: (+43 732) 77 20-211784
E-mail: ikd.post@ooe.gv.at

12. Oktober 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Erlass des Bundesministeriums für Inneres BMI-VA1300/0139-III/2/2010, sind künftig Anträge auf Änderung der Eintragung des Geschlechts im Geburtenbuch im Lichte der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes von der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch des Antragstellers/der Antragstellerin führt, eigenständig - ohne Vorlage der Unterlagen an das Bundesministerium für Inneres - zu entscheiden. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Rechtsauskünften obliegt der im Instanzenzug übergeordneten Behörde.

Statistische Unterlagen:

Das Bundesministerium für Inneres ersucht zweimal jährlich (am 15. Jänner für das 2. Halbjahr des Vorjahres, und am 15. Juli für das 1. Halbjahr) statistische Unterlagen betreffend durchgeführte Eintragungen der Änderungen des Geschlechts im Geburtenbuch, getrennt nach MzF und FzM, für jedes Bundesland zu übermitteln.

Es wird daher ersucht, derartige Anträge in jedem Fall dem Landeshauptmann zur Kenntnis zu bringen (auch wenn keine Rechtsauskunft erforderlich ist).

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften:

Folgende Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Inneres gelten mit sofortiger Wirkung als aufgehoben:

BMI-VA1300/0013-III/2/2007 vom 12. Jänner 2007 betreffend Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation;

BMI-VA 1300/0063-III/2/2009 vom 06. Februar 2009 betreffend Vorgehensweise bei Anträgen auf Änderung der Eintragung des Geschlechts im Geburtenbuch;

BMI-VA1300/0112-III/2/2010 vom 08. März 2010 betreffend Verpflichtung zur amtswegigen Erhebung zu entscheidungsrelevanten Fragen.

Als Entscheidungskriterien gilt nach den Erkenntnissen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, der Umstand, dass einerseits mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird, andererseits muss eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts vorliegen.

Im Zweifel wird für ersteres ein neurologisch, psychiatrisches Gutachten von Amts wegen einzuholen sein. Die Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts wird im Zweifelsfall von einem dazu befähigten Sachverständigen zu beurteilen sein, wobei der Nachweis einer entsprechenden Hormonbehandlung ein Indiz dafür darstellt.

Ein operativer Eingriff ist jedenfalls nicht mehr als Grundlage für die Änderung der Geschlechts-bezeichnung erforderlich.

Eine Einbeziehung des Bundesministeriums für Inneres ist nicht mehr vorgesehen. Das Standesamt hat vielmehr anhand der vorliegenden Gutachten und Nachweise selbständig zu entscheiden, bzw. allenfalls eine

Rechtsauskunft des Landeshauptmannes einzuholen.

In der ersten Zeit darf in solchen Fällen grundsätzlich um Mitbeteiligung des h. Amtes gebeten werden.

Es wird gebeten den Erlass den Personenstandsbehörden zur Kenntnis zur bringen.

Von der Versendung der Beilagen wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Dieser Erlass ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales/Personenstandswesen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag
Mag. Josef Gruber

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1 - **Lageplan**
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-114 51
Fax (+43 732) 77 20-21 48 15
E-Mail **ikd.post@ooe.gv.at**